



Departement Kulturelles und Dienste
Winterthurer Bibliotheken
Obere Kirchgasse 6
Postfach 132
CH-8402 Winterthur
Telefon 052 / 267 51 45
www.winbib.ch

Reglement betreffend Videoüberwachung der Medienrückgabe im Vorraum der Stadtbibliothek, Obere Kirchgasse 6, 8400 Winterthur

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der Medienrückgabe im Vorraum der Stadtbibliothek am Kirchplatz, Obere Kirchgasse 6, 8400 Winterthur.

Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (nachfolgend IDG) bearbeitet.

2. Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung bezweckt primär den Personenschutz im räumlich gefangenen Vorraum der Stadtbibliothek. Der Vorraum dient der Medienrückgabe auch ausserhalb der Öffnungszeiten der Bibliothek. Die Rückgabeautomaten befinden sich an der dem Eingang gegenüber liegenden Wand und sind sieben Tage während 24 Stunden zugänglich. Mit einem RFID-Ausweis (Radiofrequenzidentifikation) kann der Raum von jeder Person, die Trägerin eines Ausweises ist, geöffnet werden. Die Überwachung des Raums stärkt das Sicherheitsgefühl zahlreicher Kundinnen und Kunden, die sonst das 24 Stunden Angebot nicht in Anspruch nehmen würden.

Sekundär dient die Anlage präventiv auch dem Objektschutz, da im Falle von Sachbeschädigungen an Infrastruktur und Bau Beweise für Schadenersatzforderungen gesichert werden können.

3. Umfang und Art der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung beschränkt sich auf die Fläche des Vorraums der Stadtbibliothek. Dieser Vorraum ist nur einer beschränkten Öffentlichkeit zugänglich. Es wird kein öffentlicher Grund überwacht.

Die von den Videokameras erfassten Bilder sind einerseits in Echtzeit einsehbar auf dem Computer des Sicherheitsbeauftragten der Stadtbibliothek und werden andererseits gemäss Ziffer 8 nachfolgend aufgezeichnet. Die Positionen der beiden Kameras fokussieren auf die Eingangstür zur Bibliothek und die Zone der Rückgabeautomaten, die beiden Zonen sind in der Beilage im Anhang ausgewiesen.

4. Bekanntgabe der Videoüberwachung

Die Kundinnen und Kunden der Stadtbibliothek sind über die Videoüberwachung informiert. Im Vorraum wird auf die Überwachung hingewiesen, die Kameras selber sind angeschrieben und in der Benutzungsordnung der Bibliotheken wird auf den Umstand der Videoüberwachung im Vorraum der Stadtbibliothek hingewiesen.

5. Verantwortung

Verantwortlich für den Betrieb der Videoüberwachung ist der Sicherheitsbeauftragte der Winterthurer Bibliotheken.

6. Nutzung und Auswertung der Videoüberwachung

Die Aufnahmen und Aufzeichnungen werden nur vom Sicherheitsbeauftragten der Winterthurer Bibliotheken und im Fall seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter genutzt. Er entscheidet in Absprache mit der Leitung der Winterthurer Bibliotheken über eine Einsichtnahme in aufgenommene Bilder sowie die Auswertung oder allfällige Speicherung von Aufzeichnungen.

Die Einsichtnahme in gespeicherte Bilder darf nur erfolgen, wenn ein konkreter Vorfall festgestellt wird und die Auswertung der Aufzeichnung zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist.

7. Einsichtnahme und Bekanntgabe

Die Einsichtnahme in aufgezeichnete Daten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG). Gesuche um Einsichtnahme werden durch die Leitung der Winterthurer Bibliotheken behandelt.

Aufgezeichnete Daten dürfen bekannt gegeben werden:

- a.) den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten
- b.) anderen mit der Verfolgung von Rechtsansprüchen befassten Behörden.

Die Bekanntgabe ist nur zulässig, soweit sie für straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist.

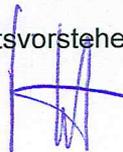
8. Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen

Der Zugriff auf die Kameras wie auch auf die aufgezeichneten Daten wird durch technische Massnahmen besonders geschützt. Die Zugriffe auf aufgezeichnete Daten werden automatisch protokolliert.

Videoaufzeichnungen werden automatisch jeden Montag um zwölf Uhr gelöscht, bzw. überschrieben. Vorbehalten bleibt eine längere Speicherung im Sinne Ziffer 6 vorstehend, wenn die Daten zur Geltendmachung von zivil- oder strafrechtlichen Ansprüchen notwendig sind.

Departement Kulturelles und Dienste

Der Departementsvorsteher:
Michael Künzle



Winterthur, 16.12.2013

Anhang:

- Plan mit Kamerastandorten und -ausrichtung

Grundriss EG

